

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Hochschulkollegium der PH NÖ
Mühlgasse 67
2500 Baden
hochschulkollegium@ph-noe.ac.at

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden“

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Das Hochschulkollegium der PH NÖ nimmt im Sinne eines Beitrags zur kontinuierlichen Weiterentwicklung wie folgt Stellung:

Zu den zentralen strategischen Zielen der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen zählt laut PH-Entwicklungsplan 2021–2026 (PH-EP) der Ausbau autonomer Befugnisse. Die Ausweitung dieser Autonomie soll zu effizienteren Abläufen führen. Gefordert wird dabei eine verstärkte Einbettung der Pädagogischen Hochschulen in universitäre Rahmen- und Steuerungsbedingungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt dieses Ziel durch eine Anpassung von Regelungen des Hochschulgesetzes an das Universitätsgesetz. Aus Sicht des Hochschulkollegiums der PH NÖ ist es wichtig, dass die derzeitige Balance zwischen den Organen der Pädagogischen Hochschulen (Rektor/in, Rektorat, der Hochschulrat, Hochschulkollegium) durch diese Angleichung im demokratischen Sinne erhalten bleibt. Die dialogische Partizipation des gewählten, paritätisch besetzten Organs des Hochschulkollegiums (Lehrende, Verwaltung, Studierende) ist unabdingbarer Bestandteil des internen Diskurses. Diese Balance ist nicht mehr gegeben, wenn die im Folgenden besprochenen Regelungen im Entwurf des Hochschulgesetzes (HG) in Kraft treten.

Ad § 13, § 14 Bestellung des Rektorats

Prinzipiell ist die Anpassung an das UG 2002 in Bezug auf die Bestellung des Rektorats zu begrüßen. Im Gesetzesentwurf hat das Hochschulkollegium das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme zu den eingelangten Bewerbungen abzugeben. Eine Verpflichtung zur Vorlage dieser Stellungnahmen sollte im Rahmen des Bestellungsverfahrens angedacht werden.

Ad § 15 Entwicklungsplan bzw. Ziel- und Leistungsplan (ZLP)

Alle Organe der Pädagogischen Hochschulen sind verpflichtet, in ihren Agenden den ZLP zu berücksichtigen bzw. Auskunft in ihrem Bereich zu geben.¹ Das Fehlen einer verpflichtenden Vorlage des ZLP zur Stellungnahme an das Organ des Hochschulkollegiums ist daher nicht nachvollziehbar, insbesondere da dieses verantwortlich für die Curricula und damit für das Studienangebot der Hochschule zeichnet und damit zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung beiträgt.

¹ § 11 HPSV (Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung): Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind für das Erreichen der im Ziel- und Leistungsplan angeführten Ziele sowie für die Durchführung der genannten Vorhaben verantwortlich. Sie haben innerhalb des genehmigten Ressourcenplans und der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die sich auf Grund laufender Überprüfung zur Zielerreichung als notwendig erweisen.

§ 31 (4) HG 2005: Sämtliche Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Eine Stellungnahme des Hochschulkollegiums zum ZLP sollte verankert werden, um die Expertise dieses Kollegialorgans für die Weiterentwicklung, insbesondere im Bereich des Studienangebots, miteinbeziehen zu können.

Ad §17 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Ohne Kenntnis der Zielrichtung und Schwerpunktsetzung der Hochschule erweist sich zudem die im §17 (1) Z 5 als Aufgabe des Hochschulkollegiums definierte „Beratung in pädagogischen Fragen“ schwierig, vor allem da die Mitwirkung im Bereich der Qualitätssicherung und Evaluation nicht mehr gegeben ist.

Ferner sollte sich die Beratung des Hochschulkollegiums nicht ausschließlich auf pädagogische Fragen fokussieren, sondern Beratung in der strategischen Weiterentwicklung der PH vorsehen, um die Perspektive von Lehrenden, Studierenden und Verwaltungskräften in den Gesamtentwicklungsprozess der Hochschule einfließen zu lassen.

Ad § 28 Satzung

Die Satzung ist vom Rektorat zu erstellen und dem Hochschulrat zur Genehmigung vorzulegen. Dem Hochschulkollegium wird die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ eingeräumt. Angesichts der Tatsache, dass in der Satzung studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 (2) Z 3) festzulegen sind und diese große Relevanz für Prüfungsordnungen der Curricula im Zuständigkeitsbereich der Hochschulkollegien haben, ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Das zuständige Organ hat die Gelegenheit zur Stellungnahme, während ein anderes Organ diese erstellt und ein weiteres Organ beschließt. Im Sinne der angesprochenen Effizienz wäre für den studienrechtlichen Teil der Satzung zielführend, wenn eine Erstellung durch das für Prüfungsordnungen zuständige Organ des Hochschulkollegiums erfolgt und eine Genehmigung durch das Rektorat vorgesehen wird.

Ad § 29 Organisationsplan

Durch eine bloße Kenntnisnahme der Bundesministerin oder des Bundesministers² und einer „Gelegenheit zur Stellungnahme“ für das Hochschulkollegium und den Hochschulrat ist systemisch kein Diskurs zur Organisationsentwicklung vorgesehen. Es kommt zur Bündelung der Kompetenzen bei der Rektorin/dem Rektor. Beiträge zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Richtung tertiäre Bildungseinrichtung von Seiten des Kollegialorgans Hochschulkollegium oder des Hochschulrats werden nicht genutzt, denn die Stellungnahmen sind nicht vorzulegen, wenn der Organisationsplan zur Kenntnis gebracht wird.

§ 33 Evaluierung und Qualitätssicherung

Der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bündelung der Kompetenzen beim Rektorat entspricht den Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems, das fehlende Mitwirken des Organs des Hochschulkollegiums als paritätisch gewähltes Kollegialorgan ist nicht nachvollziehbar. Während der Entwurf einerseits das Einbeziehen der Ergebnisse in die Agenden der Organe³ sowie eine Mitwirkung bei einer externen Evaluierung einfordert,⁴ wird die bisherige Mitwirkung an der Erstellung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluierung (§ 17 (1) Z 5 und Z 7 sowie § 47) ersatzlos aus dem HG gestrichen. Selbst eine Stellungnahme zu den

² § 29 HG: Der Organisationsplan ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

³ § 33 (2) HG: Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde zu legen.

⁴ § 33 (4) HG: Bei externen Evaluierungen haben die Pädagogische Hochschule und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Maßnahmen ist für das Organ des Hochschulkollegiums nicht vorgesehen. Eine Weiterentwicklung von Curricula sollte evidenzbasiert aufgrund von Evaluationsergebnissen erfolgen. Die partizipative Mitsprache des Kollegialorgans Hochschulkollegium ermöglicht durch einen Diskurs mit Lehrenden und Studierenden eine Weiterentwicklung der Curricula und sollte verankert werden.

Die Bestimmungen der Evaluierung sind in der Satzung⁵ festzulegen. Wie bereits oben angeführt, bedarf diese einer Beschlussfassung durch den Hochschulrat. Eine rasche Veränderung der Regelungen aufgrund aktueller Situationen wie der derzeitigen Umstellung auf distance learning ist damit erschwert.

HS-QSG §19 (1)

Im Sinne einer Angleichung der Gesetzeslage ist die Aufnahme der öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen in das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zu begrüßen.

Audits an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen sind im Gegensatz zu Universitäten und Fachhochschulen ausschließlich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen⁶. Um eine Monopolstellung zu vermeiden, sollte die Durchführung von Audits auch durch andere akkreditierte Organisationen zulässig sein.

Conclusio

Angesichts dieser vorgesehenen Neuregelungen wird der Handlungsbereich für das paritätisch gewählte Organ des Hochschulkollegiums stark eingeschränkt und auf Erlassung von Curricula und Prüfungsordnungen, die sich an den Rahmenvorgaben des Bundesministeriums und dem HG 2005 zu orientieren haben und der Genehmigungspflicht durch das Rektorat unterliegen, reduziert. Im Sinne eines partizipativen Diskurses ist die Balance zu erhalten und ein erweitertes Recht auf Stellungnahme für das Hochschulkollegium zu verankern. Um die Effizienz der Abläufe zu garantieren, können Fristen für die Erstellung von Stellungnahmen festgelegt werden. Erfolgt eine Stellungnahme nicht im entsprechenden Zeitraum, so ist das Recht auf Stellungnahme verwirkt.

Zudem bleibt die Frage offen, welche Funktion diesem einzigen nicht weisungsgebundenen Kollegialorgan der Pädagogischen Hochschulen in Zukunft zugewiesen wird. Die Abhängigkeit der Mitglieder des Hochschulkollegiums vom Rektorat bzw. von der Rektoratsdirektion im Hinblick auf Leistungsvereinbarungen und eine fehlende Regelung für die Wertigkeit der Mitarbeit im Hochschulkollegium verstärkt das im Gesetzesentwurf zu ortende Ungleichgewicht der Organe pädagogischer Hochschulen. Die im PH-EP (S.36) angesprochenen Zuständigkeiten des Hochschulkollegiums für Studienrecht und Qualitätsmanagement sind im Entwurf zur Änderung des HG 2005 nicht mehr ersichtlich bzw. wurden diese im Bereich der Qualitätssicherung sogar definitiv gestrichen. Einem partizipativen Diskurs zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen sind diese Regelungen nicht zuträglich.

Mit freundlichen Grüßen
Hochschulkollegium der PH NÖ

⁵ § 28 HG: In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

(8) generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

§ 33 (1) HG: Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, [...] gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen vor.

⁶ HSQSG § 19 (1) Audits an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen sind durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.